



Eberhard Scheffler

# **Bilanzen richtig lesen**

Rechnungslegung nach  
HGB und IFRS

11. Auflage

## Zum Buch:

### Rechnungslegung verstehen

und Bilanzen richtig lesen muss jeder, der sich ernsthaft mit der Lage und Entwicklung von Unternehmen und Konzernen auseinandersetzt. Das gilt sowohl für die Mitglieder der Unternehmensführung und Aufsichtsräte als auch für Aktionäre, Gesellschafter, Kreditgeber, Betriebsräte und Mitarbeiter.

Dieses Buch erläutert in allgemein verständlicher Form und anhand zahlreicher Beispiele Inhalt und Aussagen der Bilanz, der G+V sowie der sonstigen Unterlagen der Rechnungslegung. Es behandelt sowohl die Rechnungslegung der Unternehmen und Konzerne nach dem HGB als auch die Rechnungslegung der Konzerne nach internationalen Rechnungslegungsstandards. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen.

Das Buch wendet sich vor allem an Nichtfachleute des Bilanzwesens, die sich beruflich mit der Rechnungslegung befassen (müssen), als auch an Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

## Zu den Autoren:

**Professor Dr. Eberhard Scheffler** hat sich als Wirtschaftsprüfer, Finanzvorstand internationaler Konzerne und als Hochschullehrer intensiv mit Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung befasst. Er ist Autor zahlreicher

Werke zur Rechnungslegung (u.a. „Lexikon der Rechnungslegung“, dtv 50948) und Unternehmensüberwachung. Von 2005-2007 war er Gründungspräsident der deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung.

Beck-Wirtschaftsberater

# Bilanzen

**richtig lesen**

Rechnungslegung nach HGB und  
IFRS

Von Prof. Dr. Eberhard Scheffler

11., überarbeitete und aktualisierte Auflage

dtv

## **Vorwort zur 11. Auflage**

„Bilanzen richtig lesen“ ist ein aktueller Wegweiser für die Rechnungslegung von Unternehmen und Konzernen. Der Titel ist im weiten Sinn gemeint. Es geht um Verständnis und kritische Beurteilung der Rechnungslegung von Unternehmen und um die dafür notwendigen Kenntnisse über die Grundsätze, Systematik und spezifischen Inhalt der Rechnungslegung.

Herzstück sind die jährlichen Abschlüsse und Lageberichte der Unternehmen und Konzerne. Die 11. Auflage berücksichtigt die gesetzlichen und standardmäßigen Neuerungen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Überarbeitung ist die Erweiterung der Rechnungslegung um nichtfinanzielle Elemente, insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren absehbare Erweiterung.

Die Zielsetzung des Buches ist unverändert. Es soll dem interessierten Nichtfachmann, der sich beruflich, studienhalber oder aus anderen Gründen damit befassen muss oder will, die Rechnungslegung der Unternehmen verständlich und umfassend erklären.

Hamburg, im Juli 2021

*Eberhard Scheffler*

## **Vorwort zur 1. Auflage**

Nicht nur der bilanzierende Kaufmann oder der Bilanzexperte muss Bilanzen richtig lesen können. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspraxis verlangen dies auch von nicht speziell ausgebildeten Personen. Jeder Unternehmensleiter, jeder

Geschäftsführer einer GmbH oder jedes Vorstandsmitglied einer AG ist unabhängig von einer speziellen Verantwortung des Fachkollegen mitverantwortlich für die Bilanz bzw. den Jahresabschluss des Unternehmens. Der Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft hat die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen; das bedeutet, dass sich seine Mitglieder kritisch mit dem Jahresabschluss auseinandersetzen müssen.

Darüber hinaus interessieren sich Kapitalanleger (Aktionäre u.a.), Mitarbeiter, Kreditgeber, Lieferanten sowie weitere Institutionen und Personen für den Jahresabschluss eines Unternehmens. Schließlich gehört die Kenntnis des Inhalts und der Aussagekraft eines Jahresabschlusses zum unabdingbaren Rüstzeug für Studenten der Wirtschaftswissenschaften und für alle Nachwuchsführungskräfte in einem Unternehmen.

Das vorliegende Buch will die dafür notwendigen Grundkenntnisse vermitteln. Dazu werden der Inhalt des Jahresabschlusses, die anzuwendenden Grundsätze für die Bilanzierung und Bewertung, die Wahlrechte und die Gliederung des Jahresabschlusses ausführlich erläutert. Auf dieser Grundlage werden dann die Bilanzanalyse und Bilanzpolitik behandelt. Auch der Konzernabschluss wird in knapper Form dargestellt.

Zur Erläuterung der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge dienen einfache Beispiele. Die unvermeidbaren Fachwörter werden erklärt. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis soll bei der Lösung spezieller Fragen helfen.

Hamburg, im Dezember 1992

*Eberhard Scheffler*

# **VII Inhaltsübersicht**

**[Vorwort](#)**

**[Inhaltsverzeichnis](#)**

**[Teil A Einführung](#)**

**[Teil B Rechnungslegungspflichten](#)**

**[Teil C Jahresabschluss und Lagebericht](#)**

**[Teil D Rechnungslegung des Konzerns](#)**

**[Teil E Sonstige Unternehmensberichte](#)**

**[Teil F Bilanzpolitik und Bilanzanalyse](#)**

**[Sachverzeichnis](#)**

# **IX Inhaltsverzeichnis**

## **Vorwort**

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil A Einführung**

#### **I. Bilanzen richtig lesen?**

#### **II. Der Jahresabschluss**

##### 1. Die Bilanz

###### 1.1 Struktur

###### 1.2 Inhalt

##### 2. Die Gewinn- und Verlustrechnung

###### 2.1 Unterschiedliche Erfolgsgrößen

###### 2.2 Erträge und Aufwendungen

##### 3. Zweck

### **Teil B Rechnungslegungspflichten**

#### **I. Gesetzliche Vorschriften**

##### 1. Buchführung, Inventar

##### 2. Abschluss und Lagebericht

###### 2.1 Handelsrechtliche Vorschriften

###### 2.2 Steuerbilanz

#### **II. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

##### 1. Bilanzwahrheit, Vollständigkeit

##### 2. Wirtschaftlichkeit, Wesentlichkeit

##### 3. Willkürfreiheit, Stetigkeit, Bilanzkontinuität

##### 4. Periodenabgrenzung, Stichtagsprinzip

- [5. Saldierungsverbot, Einzelbewertung](#)
- [6. Unternehmensfortführung](#)
- [7. Vorsichts-, Realisations- und Imparitätsprinzip](#)

## **Teil C Jahresabschluss und Lagebericht**

### **I. Die Bilanz**

- [1. Inhalt](#)
  - [1.1 Vermögensgegenstände, Schulden, Eigenkapital](#)
  - [1.2 Aktivierung und Passivierung](#)
  - [1.3 Gliederung der Bilanz](#)
- [2. Die Bewertung der Bilanzposten](#)
  - [2.1 Überblick](#)
  - [2.2 Wertmaßstäbe](#)
  - [2.3 Bewertungsmethoden](#)
  - [2.4 Bildung von Bewertungseinheiten](#)
- [3. Gegenstände des Anlagevermögens](#)
  - [3.1 Gliederung](#)
  - [3.2 Die Bewertung des Anlagevermögens](#)
  - [3.3 Entwicklung des Anlagevermögens](#)
- [4. Posten des Umlaufvermögens](#)
  - [4.1 Vorratsvermögen](#)
  - [4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände](#)
  - [4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens](#)
  - [4.4 Flüssige Mittel](#)
- [5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten](#)
- [6. Latente Steuern](#)
- [7. Eigenkapital](#)
  - [7.1 Kapitalgesellschaften](#)

7.2 Kapitalgesellschaften & Co.

8. Rückstellungen

8.1 Rückstellungsarten

8.2 Bewertung

8.3 Pensionsrückstellungen

9. Verbindlichkeiten

9.1 Gliederung

9.2 Bewertung

10. Rechnungsabgrenzungsposten und passive latente Steuern

11. Haftungsverhältnisse

**xi II. Die Gewinn- und Verlustrechnung**

1. Zweck und Inhalt

1.1 Gesetzliches Gliederungsschema

1.2 Gesetzliche Ergänzungsposten

2. Die G+V als Gesamtkostenrechnung

2.1 Betriebliche Erträge

2.2 Betriebliche Aufwendungen

2.3 Finanzergebnis

2.4 Steuern

2.5 Jahresergebnis/Bilanzgewinn

3. Die G+V als Umsatzkostenrechnung

**III. Der Anhang**

1. Aufstellungspflicht

2. Erläuterung der Bilanz und der G+V

2.1 Bilanzierung und Bewertung

2.2 Angaben zu den Bilanzposten

2.3 Angaben zur G+V

3. Sonstige Pflichtangaben

4. Einschränkung der Angaben

#### **IV. Der Lagebericht**

#### **V. Bilanzzeit und Erklärung zur Unternehmensführung**

1. Der sogenannte Bilanzzeit

2. Erklärung zur Unternehmensführung

#### **VI. Prüfung, Feststellung und Offenlegung**

1. Prüfung

1.1 Prüfung durch den Abschlussprüfer

1.2 Prüfung durch den Aufsichtsrat

2. Feststellung des Jahresabschlusses

3. Offenlegung

#### **XII Teil D Rechnungslegung des Konzerns**

##### **I. Einführung**

1. Besonderheiten des Konzerns

2. Der bilanzrechtliche Konzernbegriff

2.1 Beherrschender Einfluss

2.2 Der Konzern als einheitliches Unternehmen

3. Konzernrechnungslegung

3.1 Maßgebliche Vorschriften

3.2 Aufstellungspflicht

3.3 Bilanzzeit, Konzern-Erklärung zur Unternehmensführung

##### **II. Konzernrechnungslegung nach HGB**

1. Einbezogene Unternehmen, Konsolidierungskreis

2. Bilanzierung und Bewertung

[2.1 Vollständige Bilanzierung, und einheitliche Bewertung](#)

[2.2 Anpassung der Einzelabschlüsse](#)

[3. Die Konsolidierung](#)

[3.1 Kapitalkonsolidierung](#)

[3.2 Sonstige Konsolidierungen](#)

[3.3 Assoziierte Unternehmen](#)

[4. Der Konzernabschluss](#)

[4.1 Konzernbilanz und Konzern-G+V](#)

[4.2 Konzernanhang](#)

[4.3 Die Kapitalflussrechnung](#)

[4.4 Eigenkapitalpiegel](#)

[4.5 Segmentberichterstattung](#)

[5. Der Konzernlagebericht](#)

[6. Der Abhängigkeitsbericht](#)

### **III. Rechnungslegung nach IFRS**

[1. Einführung](#)

[1.1 Rechtliche Grundlagen](#)

[1.2 Das IFRS-Regelwerk](#)

[1.3 Vergleich HGB – IFRS](#)

[2. Bestandteile der IFRS-Rechnungslegung](#)

xiii [2.1 Inhalt und Mindestgliederung](#)

[2.2 Allgemeine Grundsätze](#)

[2.3 Bilanzierung](#)

[2.4 Bewertungsmaßstäbe](#)

[3. Einzelne Abschlussposten](#)

[3.1 Immaterielle Vermögenswerte](#)

[3.2 Sachanlagen](#)

[3.3 Anteile an anderen Unternehmen](#)

[3.4 Vorratsvermögen](#)

[3.5 Finanzinstrumente](#)

[3.6 Rückstellungen](#)

[3.7 Personalverpflichtungen](#)

[3.8 Verbindlichkeiten](#)

[3.9 Umsatzerlöse](#)

[3.10 \(Latente\) Steuern](#)

[4. IFRS-Konzernrechnungslegung](#)

[4.1 Aufstellungspflicht](#)

[4.2 Konsolidierungskreis](#)

[4.3 Ansatz, Bewertung und Konsolidierung](#)

[5. Sonstige Regeln](#)

[5.1 Rechnungslegungsmethoden, Schätzungen und Fehler](#)

[5.2 Zur Veräußerung bestimmte Anlagewerte](#)

[5.3 Sonstiges](#)

[6. Übersicht über die geltenden IFRS](#)

## **IV. Prüfung und Offenlegung**

### **Teil E Sonstige Unternehmensberichte**

#### **I. Berichtspflichten nach dem WpHG**

[1. Jahresfinanzbericht](#)

[2. Halbjahresfinanzbericht](#)

[2.1 Zweck](#)

[2.2 Aufstellungspflicht](#)

[2.3 Inhalt](#)

[2.4 Zwischenmitteilungen, Quartalsberichte](#)

[2.5 Zwischenberichterstattung nach IFRS](#)

### xiv 3. Zahlungsberichte

#### 3.1 Verpflichtete Unternehmen

## **II. Vergütungsbericht**

### 1. Berichtspflicht

### 2. Inhalt

### 3. Prüfung

## **III. Nachhaltigkeits-Berichterstattung**

### 1. Entwicklung

### 2. Berichtspflicht und Befreiungstatbestände

#### 2.1 De lege lata

#### 2.2 De lege ferenda

### 3. Inhalt

### 4. Prüfung

## **Teil F Bilanzpolitik und Bilanzanalyse**

### **I. Vorbemerkungen**

### **II. Bilanzpolitik**

#### 1. Begriff und Ausrichtung

#### 2. Ziele und Zweck

#### 3. Sachverhaltsgestaltungen

#### 4. Folgewirkungen bilanzpolitischer Maßnahmen

### **III. Bilanzanalyse**

#### 1. Vorgehen und Gegenstände

#### 2. Analyse der Bilanz

##### 2.1 Vermögensaufbau

##### 2.2 Kapitalstruktur

##### 2.3 Vertikale Struktur

##### 2.4 Analyse der Bilanzierung und Bewertung

### 3. Analyse der Erfolgsrechnung

#### 3.1 Betriebliches Ergebnis

#### 3.2 Finanzergebnis

#### 3.3 Rentabilität

### 4. Liquiditätsanalyse

### xv 5. Analyse einzelner Posten des Jahresabschlusses

#### 5.1 Bilanzposten

#### 5.2 G+V

### 6. Analyse des Konzernabschlusses

## **Sachverzeichnis**

# <sup>1</sup>Teil A

## Einführung

### I. Bilanzen richtig lesen?

Jeder Kaufmann und jedes Unternehmen muss zumindest jährlich „Bilanz ziehen“ und in Form von Bilanz und Gewinnverlustrechnung (G+V) „Rechnung legen“, um sich selbst und die mit dem Unternehmen verbundenen Anspruchsgruppen wie Investoren, Kreditgeber, Lieferanten und anderen Stakeholder über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu informieren.

Diese kaufmännische **Rechnungslegung** vollzieht sich in der Dokumentation der Geschäftsvorfälle (= Buchführung), der Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden (Inventur) sowie der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen (Bilanz und G+V) und von Finanz- und Geschäftsberichten des Unternehmens.

Pflichten und Inhalt der Rechnungslegung sind weitgehend gesetzlich geregelt, hauptsächlich in den §§ 242 ff. HGB und §§ 106 ff. WpHG. Sie wurden in den letzten Jahren um zusätzliche Berichte erweitert. Von besonderer und zunehmender Bedeutung ist die seit 2017 von größeren Unternehmen geforderte Nachhaltigkeits-Berichterstattung.

**Verantwortlich** für die Rechnungslegung der Unternehmen sind ihre gesetzlichen Vertreter, also der Einzelkaufmann oder die geschäftsführenden <sup>2</sup>Gesellschafter einer

Personengesellschaft (oHG oder KG) oder der Vorstand oder Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (AG, KGaA, GmbH oder SE) oder Genossenschaft. Abschluss und Lagebericht von Kapitalgesellschaften und anderen publizitätspflichtigen Unternehmen unterliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung durch einen unternehmensexternen Abschlussprüfer.

Die Rechnungslegung ist für die Unternehmensführung (Vorstand, Geschäftsführer) und für ihre Überwacher (Aufsichtsrat oder Beirat) ein unverzichtbares **Steuerungs-, Kontroll- und Überwachungsinstrument**. Ihre Veröffentlichung hat den Zweck, die Unternehmenseigentümer (Aktionäre, Gesellschafter), Kreditgeber und potenzielle Investoren sowie der übrigen Stakeholder des Unternehmens über die Lage und Entwicklung des Unternehmens zu informieren.

Die Rechnungslegung ist auch **Rechenschaftslegung** der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats über ihre Tätigkeit.

„**Bilanzen richtig lesen**“ ist im weiten Sinn gemeint. Es geht um Verständnis und kritische Beurteilung der Rechnungslegung von Unternehmen und um die dafür notwendigen Kenntnisse über die Grundsätze, Systematik und spezifischen Inhalt der Rechnungslegung. Herzstück sind die jährlichen Abschlüsse und Lageberichte der Unternehmen und Konzerne.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats eines Unternehmens muss „Bilanzen richtig lesen“, um die Rechnungslegung ordnungsgemäß gestalten bzw. prüfen zu können, um daraus Schlüsse für die weitere Entwicklung des Unternehmens ziehen und daraus abzuleitende Maßnahmen beschließen oder anstoßen zu können.

## II. Der Jahresabschluss

Im Fokus der Rechnungslegung steht der Jahresabschluss. Er besteht aus der Bilanz, die das Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital des Unternehmens zum Ende des Geschäftsjahrs (= Bilanzstichtag) <sup>3</sup>darstellt, und aus der Gewinn- und Verlustrechnung (G+V), die das im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Ergebnis und seine Komponenten ausweist.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Posten und Werte werden von den am Bilanzstichtag gegebenen Tatsachen und von den bis zur Bilanzaufstellung gewonnenen Kenntnissen bestimmt. Gesetzliche Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) regeln Ansatz und Zuordnung (Bilanzierung) und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie die Ermittlung des Ergebnisses und dessen Komponenten.

## 1. Die Bilanz

### 1.1 Struktur

In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden und die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend zu gliedern (§ 247 Abs. 1 HGB). Die Werte der Vermögensgegenstände des Unternehmens (= **Aktiva**) werden den dafür eingesetzten finanziellen Mitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital (= **Passiva**) gegenübergestellt. Die Bilanz ist eine Momentaufnahme zum Bilanzstichtag.

Als **Anlagevermögen** sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd und durch mehrmalige Nutzung dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Zum Anlagevermögen gehören z.B. Gebäude, Maschinen, aber auch immaterielle Vermögensgegenstände wie Patente oder langfristige Ausleihungen an Dritte.

Das **Umlaufvermögen** umfasst das Vorratsvermögen (Rohstoffe und andere Verbrauchs- und Einsatzmaterialien, unfertige Produkte und zum Verkauf bestimmte Waren und Erzeugnisse) sowie die kurzfristig fälligen Forderungen und die Geldbestände in Form von Bankguthaben und Bargeld.

Die **Passiva** betreffen die Finanzmittel des Unternehmens in Form von Eigenkapital sowie Finanz- und Geschäftsschulden. Das Eigenkapital stammt hauptsächlich aus den Kapitaleinlagen der Eigentümer, die Mitgliedschaftsrechte am Unternehmen beinhalten wie Stimm- und andere Mitwirkungsrechte sowie anteilige Gewinnansprüche. Zum Eigenkapital gehören außerdem die Rücklagen und die vom Unternehmen erwirtschafteten, aber nicht ausgeschütteten Gewinne oder als Abzugsposten etwaige Verluste des Unternehmens.

Das **Eigenkapital** steht dem Unternehmen i.d.R. auf Dauer zur Verfügung und bildet die wesentliche Haftungsgrundlage gegenüber seinen Gläubigern. Die Ansprüche der Eigenkapitalgeber sind gegenüber denen der Gläubiger des Unternehmens nachrangig. Das Eigenkapital wird nicht fest verzinst; die Eigenkapitalgeber sind stattdessen am Ergebnis des Unternehmens (Gewinn oder Verlust) beteiligt.

Das **Fremdkapital** eines Unternehmens setzt sich aus den längerfristigen und i.d.R. verzinslichen **Finanzschulden** (Anleihen, Kredite) sowie aus den im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit entstehenden und meist kurzfristig zu tilgenden **Geschäftsschulden** (Lieferanten- und sonstigen Schulden) zusammen. Zum Fremdkapital gehören auch die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste. Das Fremdkapital ist vom Unternehmen lang- oder kurzfristig zurückzuzahlen.

## 1.2 Inhalt

Für die Bilanzierung der **Vermögensgegenstände** ist in erster Linie die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Unternehmen und

nicht das rechtliche Eigentum entscheidend (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB). Abweichende rechtliche Bindungen wie Sicherungsübereignung oder Eigentumsvorbehalt sind im Regelfall aus der Bilanz nicht ersichtlich. Miet- und Pachtverhältnisse werden als schwebende Geschäfte grundsätzlich nicht bilanziert, so dass dem Unternehmen dienende, aber gemietete oder gepachtete Gegenstände in der Bilanz nicht gezeigt werden.

In die Bilanz dürfen die Aufwendungen für (1) die Gründung des Unternehmens, die (2) Beschaffung des Eigenkapitals und (3) den Abschluss von Versicherungsverträgen nicht aufgenommen werden (§ 248 Abs. 1 HGB).

§ **Schulden** sind in der Bilanz des Schuldners aufzunehmen (rechtliche Zuordnung).

Privates Vermögen und private Schulden werden im Jahresabschluss des Kaufmanns oder einer Personengesellschaft nicht bilanziert, auch wenn die Personen mit ihrem **Privatvermögen** für betriebliche Schulden haften (Teil C. I.1.2.4). Der Bilanzleser kann daher anhand der Geschäftsbilanz von Personenunternehmen nicht beurteilen, ob und welches Privatvermögen als Haftungsgrundlage zur Verfügung steht oder ob private Schulden den Bestand des Unternehmens gefährden können.

Bei **juristischen Personen** (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen usw.) ist grundsätzlich das gesamte Vermögen bilanzierungspflichtig. Sie besitzen kein Privatvermögen.

Die Gliederung der **Aktivposten** der Bilanz folgt prinzipiell der Dauer der Kapitalbindung. Das investierte Kapital ist im Anlagevermögen grundsätzlich längerfristig gebunden. Das gilt aber auch für jene Teile des Umlaufvermögens, die zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft dauerhaft erforderlich sind. Im Übrigen können die Bilanzposten

Bestände von unterschiedlicher Qualität enthalten. So können z.B. als „Maschinen“ Aggregate mit sehr unterschiedlichem Alter und technischen Zuständen oder unter „Fertigfabrikaten und Waren“ sowohl gängige Erzeugnisse als auch Lagerhüter enthalten sein. Forderungen können überfällig und ausfallsbedroht sein.

Die Aussagefähigkeit der Bilanz wird weiterhin von der gesetzlich vorgegebenen **Bewertung** der Bilanzposten beeinflusst. Vermögensgegenstände sind zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zu niedrigeren Stichtagswerten (= beizulegender Zeitwert) zu bewerten. Über die (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die präziser als Anschaffungs- oder Herstellungsaufwendungen zu bezeichnen wären, hinaus dürfen keine höheren Zeitwerte angesetzt werden, weil das zum Ausweis unrealisierter Gewinne führen würde. Dagegen sind drohende Verluste bilanziell zu berücksichtigen.

**Schulden** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag auszuweisen. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste sind mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag anzusetzen, der bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen ist.

Für Menge und Wert der Bilanz auszuweisenden Bilanzposten sind die tatsächlichen **Verhältnisse am Bilanzstichtag** maßgeblich. Umfang und Zusammensetzung der Vermögensgegenstände und Schulden können während des Geschäftsjahrs davon erheblich abweichen. Das hängt vor allem davon ab, wie der Bilanzstichtag innerhalb des unternehmensspezifischen Saison- oder Konjunkturverlaufs oder des Produktionszyklus liegt.

## 2. Die Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanz als Stichtagsrechnung wird durch die Gewinn- und Verlustrechnung (G+V) als Zeitraumrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ergänzt. Das **Geschäftsjahr** darf höchstens 12 Monate umfassen. Nach der Geschäftseröffnung oder zur Anpassung an einen geänderten Abschlussstichtag kann es kürzere sog. Rumpfgeschäftsjahre geben.

Die G+V enthält die im Geschäftsjahr angefallenen Erträge und Aufwendungen und weist als deren Differenz das Periodenergebnis als Gewinn oder Verlust aus. Dabei werden zur Periodenabgrenzung die Erträge und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt der Ein- und Auszahlungen im Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung oder Verursachung erfasst.

Die wesentlichen Erfolgskomponenten sind die Erlöse für die verkauften Leistungen (Umsatzerlöse), die Aufwendungen zur Leistungserstellung (Produktion, Erbringung von Dienstleistungen), die Finanzerträge und Finanzaufwendungen sowie Wertveränderungen der Vermögens- und Schuldposten.

## **2.1 Unterschiedliche Erfolgsgrößen**

Für das Verständnis der G+V ist die Unterscheidung der folgenden Begriffspaare wichtig: (1) Einzahlungen und Auszahlungen, (2) Einnahmen und Ausgaben, (3) Erträge und Aufwendungen sowie (4) Leistungen und Kosten.

▮ **Ein- und Auszahlungen** sind Veränderungen der Zahlungsmittelbestände oder der flüssigen Mittel (Kassenbestand, jederzeit verfügbaren Bankguthaben und Schecks). Sie sind die Maßstäbe für Liquiditätsrechnungen und für die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens. Letztlich bestimmen sie den Totalerfolg eines Unternehmens oder eines Investitionsprojektes und sind insoweit für die Unternehmensbewertung und Investitionsrechnungen heranzuziehen.

**Einnahmen und Ausgaben** umfassen zusätzlich zu den Zahlungen die Veränderungen der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Flüssige Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten werden dementsprechend als Netto-Geldvermögen bezeichnet. Die Einnahmen und Ausgaben spielen bei der Finanzplanung und bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit die dominierende Rolle.

**Erträge und Aufwendungen** sind die zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung oder Verursachung erfassten Einnahmen und Ausgaben sowie sonstige Wertzuwächse oder Wertminderungen in der Abrechnungsperiode. Wertveränderungen ergeben sich durch Be- oder Verarbeitung oder durch Preisänderungen. Aufwendungen und Erträge sind die Maßgrößen für die Gewinn- und Verlustrechnung.

**Kosten und Leistungen** spielen bei Kalkulationen sowie bei sonstigen Kosten- und Leistungsrechnungen eine Rolle. Leistungen sind das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, die sich in Produkten und Dienstleistungen oder Forderungen niederschlägt. Sie sind Bestandteil der Erträge. Betriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Erträge sind als neutrale Erträge nicht Bestandteil der Leistungen.

Kosten stellen den durch die betriebliche Leistungserstellung bedingten Werteverzehr in Form von Vermögens-, Material- und Personaleinsatz dar. Aufwendungen und Kosten decken sich nur zum Teil. Die kostenneutralen Aufwendungen umfassen die betriebsfremden und außerordentlichen Aufwendungen sowie rein bewertungsbedingte Aufwendungen. Auf der anderen Seite stellen die sog. kalkulatorischen Kosten keine Aufwendungen dar. Sie betreffen z.B. den kalkulatorischen Unternehmerlohn, die kalkulatorischen Abschreibungen, <sup>8</sup>die von den bilanzmäßigen Abschreibungen abweichen, sowie kalkulatorische Wagnisse.

Dieser Differenzierung zum Trotz wird in den Bilanzvorschriften traditionsgemäß von „Anschaffungs- und Herstellungskosten“ gesprochen (§ 255 HGB), obwohl es sich dabei um Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen handelt. Siehe im Einzelnen Teil C I.2.2

## **2.2 Erträge und Aufwendungen**

**Erträge** sind vor allem die Erlöse für die verkauften Produkte, Waren und Dienstleistungen (Umsatzerlöse). Hinzu kommen in der Berichtsperiode angefallene Wertzuwächse, die auf produzierten, aber noch nicht verkauften Erzeugnissen und Leistungen beruhen oder die sich durch den Wegfall von Wertminderungen oder Risiken ergeben, sowie die Zinserträge.

Die **Aufwendungen** stellen vor allem den bewerteten Einsatz oder Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen im Geschäftsjahr dar. Sie betreffen

- den Werteverzehr infolge der Nutzung oder des Verschleißes des Anlagevermögens (Abschreibungen) sowie Mieten für Anlagegegenstände,
- den Einsatz oder Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Produkten und Waren (Materialaufwendungen),
- das Entgelt für die eingesetzten Arbeitskräfte in Form von Löhnen, Gehältern, Sozialabgaben u.Ä.
- Aufwendungen für Leistungen Dritter (Reparaturen, Lizenzgebühren, Beratungs- und andere Fremdleistungen),
- Wertminderungen oder Verluste durch Beschädigungen, Preis- oder Kursverluste, Forderungsausfälle u.a.
- Aufwendungen für Fremdkapital (Zinsen) sowie
- Steuern und Abgaben.

### <sup>9</sup>3. Zweck

Der handelsrechtliche Jahresabschluss soll die Geschäftsentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr und über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zum Bilanzstichtag unter Beachtung der GoB zutreffend ausweisen. Er dient vor allem zur **Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns**. Zum Schutz der Gläubiger und im Interesse der Kapitalerhaltung des Unternehmens soll verhindert werden, dass unrealisierte Gewinne ausgewiesen und womöglich ausgeschüttet werden. Dazu dienen insbesondere das Vorsichtsprinzip und das sog. Imparitätsprinzip (Teil B.II.7).

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss ein unverzichtbares **Instrument zur Darstellung und Kontrolle** der Geschäftsentwicklung und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Er ist eine wesentliche Unterlage für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens.

Aus dem handelsrechtlichen Abschluss wird das steuerpflichtige Ergebnis als Unterschied zwischen dem Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres (= Geschäftsjahr) und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abgeleitet (§ 4 Abs. 1 EStG). Die dem Vermögensvergleich zugrundeliegende **Steuerbilanz** wird aus der Handelsbilanz unter Berücksichtigung zahlreicher steuerrechtlicher Korrekturen abgeleitet (§ 5 EStG).

Die im Jahresabschluss vermittelten Informationen dienen auch zur **Rechenschaftslegung** der Unternehmensleitung gegenüber dem Aufsichtsrat oder Beirat, den Eigentümern, etwaigen Aufsichtsorganen und den Gläubigern des Unternehmens.<sup>10</sup>

## <sup>11</sup> Teil B

# Rechnungslegungspflichten

## I. Gesetzliche Vorschriften

### 1. Buchführung, Inventar

Jeder Kaufmann ist „verpflichtet, Bücher zu führen und in diese seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ (§ 238 HGB). **Kaufmann** im Sinn dieser Vorschrift ist jede Person oder Personenvereinigung, die selbständig und berufsmäßig in der Absicht dauernder Gewinnerzielung am Markt tätig ist und deren Betrieb nach Art und Umfang eine kaufmännische Organisation erfordert (vgl. §§ 1 bis 7 HGB).

Als Kaufmann gelten neben den Einzelkaufleuten die Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG), die Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, SE), die Genossenschaften und die Stiftungen, die kaufmännisch tätig sind.

Als **Bücher** bezeichnet man die systematische Dokumentation der Geschäftsvorfälle. In den Büchern sind die einzelnen Geschäftsvorfälle zeitnah und zutreffend so zu erfassen, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und deren Auswirkungen auf die Lage und Entwicklung des Unternehmens verschaffen kann.

<sup>12</sup>Jeder Kaufmann hat zu Beginn seiner geschäftlichen Tätigkeit und für den Schluss jeden Geschäftsjahres ein Verzeichnis zu erstellen, in dem er die dem Betrieb dienenden Grundstücke, Forderungen, Bargeld, sonstige Gegenstände und Schulden aufzuführen und den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben hat (§ 240 HGB). Zweck des **Inventars** ist es, das Mengengerüst der Bilanz und für die Bewertung den Zustand und die Qualität der aufgenommenen Bestände zu dokumentieren. Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden müssen eindeutig und klar belegt sein.

Das Inventar setzt eine körperliche oder buchmäßige Erfassung der Bestände (= Inventur) voraus. Die körperliche Bestandsaufnahme geschieht durch Zählen, Wiegen und Messen der entsprechenden Sachgüter. Dabei ist im Inventar neben der Menge auch der Zustand, die Qualität und unternehmensspezifische Brauchbarkeit der einzelnen Posten zu vermerken, z.B. ob Materialien verrostet oder Anlagen beschädigt sind.

Einer körperlichen Bestandsaufnahme bedarf es nicht, wenn die Bestände auf eine andere, verlässliche und glaubwürdige Weise, z.B. durch Dokumente oder Bestätigungen Dritter mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden können (§ 241 Abs. 2 HGB). Dies gilt insbesondere für immaterielle Vermögensgegenstände sowie für Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Existenz durch verlässliche Nachweise, z.B. Patentschriften oder Saldenbestätigungen zu dokumentieren ist.

Beim **Sachanlagevermögen** genügt es, wenn der Bestand alle drei Jahre durch eine körperliche Bestandsaufnahme verifiziert wird und ein Bestandsverzeichnis (Anlagenkartei) geführt wird, das den Gegenstand, das Datum des Zu- und Abganges, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Buchwert am

Bilanzstichtag genau bezeichnet, so dass der Bestand durch Fortschreibung ermittelt werden kann.

Für das **Vorratsvermögen** ist i.d.R. eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme notwendig. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo der mit der körperlichen Aufnahme verbundene Aufwand mit dem wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen nicht mehr zu <sup>13</sup>rechtfertigen ist und die Unterlagen der Buchführung die Wertermittlung mit ausreichender Zuverlässigkeit gestatten.

Die Bestandsaufnahme erfolgt im Regelfall zum Bilanzstichtag. Für die **Stichtagsinventur** genügt es, wenn die Bestandsaufnahme zeitnah, i.d.R. innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag durchgeführt wird, vorausgesetzt, dass etwaige Mengenveränderungen zwischen Aufnahme- und Bilanzstichtag genau erfasst und berücksichtigt oder durch geeignete Maßnahme verhindert werden.

Zur Erleichterung der Bestandsaufnahme können unter bestimmten Voraussetzungen folgende vereinfachende **Inventurverfahren** angewendet werden (vgl. § 241 HGB):

- die permanente Inventur (Bestandsaufnahmen während des Geschäftsjahres und laufende buchmäßige Bestandsverfolgung nach Art, Menge und Wert),
- die vor- oder nachverlagerte Stichtagsinventur (innerhalb von drei Monaten vor oder der ersten beiden Monate nach dem Bilanzstichtag mit Fortschreibung oder Rückrechnung) oder
- die Inventur in Stichproben (unter Anwendung anerkannter Stichprobenverfahren).

## 2. Abschluss und Lagebericht

„Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss jeden Geschäftsjahres einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (**Eröffnungsbilanz**, Bilanz) aufzustellen. ... Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge aufzustellen (Gewinn- und Verlustrechnung). Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den **Jahresabschluss**“ (§ 242 HGB). Kapitalgesellschaften haben ihren Jahresabschluss (Bilanz und G+V) um einen Anhang zu erweitern und um einen **Lagebericht** zu ergänzen.

Die nachfolgend verwendete Bezeichnung „**Abschluss und Lagebericht**“ steht vereinfachend für “Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht“.

## <sup>14</sup>2.1 Handelsrechtliche Vorschriften

Die **handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften** sind in Tab. 1 zusammengestellt. Sie werden ergänzt durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, auf die im nächsten Abschnitt eingegangen wird.

Thema	HGB	Sonstige Vorschriften
Buchführung, Inventar	§§ 238–241a	§ 91 AktG, § 33 GenG, § 41 GmbHG
Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss	§§ 242–256a	§§ 1–10 PubLG
Aufbewahrung und Vorlage der Rechnungs-Unterlagen	§§ 257–263	
Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften für Jahresabschluss und Lagebericht	§§ 264–289f,	§§ 150–174 AktG, §§ 42–42 a GmbHG
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	§§ 290–315d	§§ 11–15 PubLG, § 337 AktG

Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	§§ 316–324a	
Offenlegung	§§ 325–330	
Strafvorschriften	§§ 331–335c	
Ergänzende Vorschriften für Genossenschaften	§§ 336–339	§§ 33; 53–63b GenG
– für Kreditinstitute	§§ 340–340o	RechKredV; §§ 26–29 KWG
– für Versicherungen	§§ 341–341p	RechVersV; §§ 55–64 VAG
Veröffentlichung von Finanzberichten		§§ 114, 115 und 117 WpHG
Nichtfinanzielle Berichterstattung Zahlungsberichte	§§ 289b-289e §§ 315b, 315c §§ 341q-341y	§ 116 WpHG
Rechnungslegungsgremium	§ 342	
Bilanzkontrolle, Enforcement		§ 106 ff. WpHG
Überwachung von Unternehmensabschlüssen		§§ 106 ff. WpHG

**Tabelle 1:** Die wichtigsten handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften

<sup>15</sup>**Umfang und Inhalt der offenzulegenden Rechnungslegung** der Unternehmen werden bestimmt von

- der Rechtsform des Unternehmens,
- dem Haftungsumfang der Unternehmenseigentümer,
- der Größe des Unternehmens und von
- der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch das Unternehmen.

### 2.1.1 Einzelkaufleute und Personengesellschaften